

Beilage zu Nr. 92 des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.

VII. Armeekorps.
Stellvert. Generalkommando.
Abt. Ic R. Nr. 162.

Münster, den 19. August 1915.

In Verfolg meiner allgemeinen Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme der Häute von Großvieh vom 25. November 1914 (Ic Nr. 31053) und der Ergänzungs-Versagung vom 30. März 1915 (Ic Nr. 2401) ordne ich unter Hinweis auf § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 an:

1. **Behandlung des inländischen Gefälles.** Das von der Beschlagnahme betroffene Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten; das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erkalten festzustellen und in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu vermerken; außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

2. **Vorräte inländischen Gefälles** der eingangs meiner Bekanntmachung vom 25. November 1915 gekennzeichneten Art (nämlich alle Häute von Bullen, Ochsen, Kühen und Rindern, die grün mindestens 10 kg, salzfrei mindestens 9 kg, trocken mindestens 4 kg wiegen), die nicht bei Häuterverwertungsgemeinschaften lagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100 Haut betragen, der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, anzumelden. (Vordrucke können von dort bezogen werden).

3. **Vorräte ausländischen Gefälles.** Besitzer von Vorräten ausländischer, von Bullen, Ochsen und Kühen stammender Häute haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und übersichtlich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen, bei Spediteuren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände bis zum 5. jedes Monats nach dem Stande vom 1. desselben Monats der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, in übersichtlicher Aufstellung zu melden. (Vordrucke können von dort bezogen werden).

Der kommandierende General:

Fehr. von Gayl,
General der Infanterie.

